

Satzung

für den Wochenmarkt der Gemeinde Ketsch

(Wochenmarktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 i.V.m. den §§ 67, 69 bis 70b der Gewerbeordnung i.d.F. vom 01.01.1987 hat der Gemeinderat am 13. Februar 1989 beschlossen:

§ 1

Wochenmarkt

Die Gemeinde Ketsch betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

1. Der Wochenmarkt findet jeweils donnerstags auf dem Marktplatz an der Bahnhofanlage statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.
2. Die Marktzeit wird in der Zeit vom 01. April bis 30. September von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr festgesetzt.
3. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde "Ketscher Nachrichten" öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Zum Wochenmarkt sind die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens 1 Woche im voraus beim Bürgermeisteramt Ketsch anzumelden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4

Zutritt

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Zulassung ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Die Zulassung kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

5. Die Zulassung kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Erlaubnis die nach der "Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren der Gemeinde Ketsch" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
6. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur einfache Stände, Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
4. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) das laute Anbieten und Aufrufen sowie das Versteigern von Waren,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht in den von der Gemeinde aufgestellten Abfallcontainer einzufüllen, möglichst verdichtet.
3. Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

1. Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Mit der Überlassung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eingebrachte Sachen.
3. Der Inhaber der Erlaubnis haftet der Gemeinde gegenüber für sämtliche von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten verursachten Schäden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 6,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 und 2,
6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 4,
7. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
9. das laute Anbieten und Ausrufen sowie Versteigern von Waren nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
10. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
11. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
12. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,

13. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
15. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

verstößt.

Der Bürgermeister:

gez. Schmid